

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



010.1

Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und Kommissionen

2022

	Beschluss		gültig ab
Erlass	Gemeindevorstand	03.08.2022	03.08.2022

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung folgende Organisationsverordnung.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen dieser Organisationsverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Organisationsverordnung nichts anderes ergibt.

II. Gemeindevorstand

Art. 3 Sachgebiete

Der Gemeindevorstand teilt seine Aufgaben in verschiedene Departemente und Sachgebiete auf. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen.

Folgende Departemente und Sachgebiete werden unterschieden:

Verwaltung, Finanzen, Rechtsaufsicht, Soziale Wohlfahrt, Friedhof, Raumordnung, Personal

- Legislative, Exekutive
- Verwaltung
- Finanzen und Steuern
- Rechtsaufsicht und Rechtsprechung
- Fürsorge, sozialer Wohnungsbau, Hilfsaktionen
- Friedhof und Bestattung
- Raumordnung
- Personal

Bildung und Gesundheit

- Schule, inkl. Tagesbetreuung, inkl. Schulliegenschaft
- Spitäler und ambulante Krankenpflege
- Alters- und Pflegeheime
- Schulgesundheitsdienst

Bauwesen, Öffentliche Sicherheit, Liegenschaften

- Bauverwaltung
- Polizei, Feuerwehr, Militär, Zivilschutz
- Liegenschaften des Finanzvermögens
- Verwaltungsliegenschaft

Land- und Forstwirtschaft, Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
- Gewässerverbauungen

Tourismus, Verkehr, Wasser, Abwasser, Abfall, Energie

- Tourismus
- Gemeindestrassen
- Werkbetrieb
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbewirtschaftung
- Energieversorgung

Diese Aufteilung kann vom Gemeindevorstand jederzeit geändert werden.

Das Sachgebiet Finanzen untersteht in jedem Fall dem Gemeindepräsidenten. Die weiteren Sachgebiete werden nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder verteilt.

Das für die Bildung zuständige Gemeindevorstandsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrats des Schulverbands Consorzi da scola Val Alvra Dafora und des Schulverbands Oberstufe Albulatal (Art. 38 Gemeindeverfassung).

Das für das Bauwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied ist von Amtes wegen Präsident der Baukommission (Art. 38 Gemeindeverfassung).

Das für die Landwirtschaft zuständige Gemeindevorstandsmitglied ist von Amtes wegen Präsident der Alpkommission (Art. 6 Flur-, Weide- und Alpgesetz).

Die weiteren Vertretungen und Stellvertretungen in Vorständen, Kommissionen, Gemeindeverbänden und übrigen Organisationen regelt der Gemeindevorstand jährlich im Dokument «Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2022 bis 2024». Er publiziert das Dokument auf der Homepage der Gemeinde.

Art. 4 Vorstandssitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern (Art. 39 Gemeindeverfassung). Die Terminplanung erfolgt in der Regel am Jahresende für das Folgejahr.

Auf Verlangen eines Gemeindevorstandsmitgliedes ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen (Art. 39 Gemeindeverfassung).

Die Gemeindevorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen und jeweils an einem Mittwoch statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und dauern bis 21.30 Uhr für Traktanden und ab 21.30 bis längstens 22.00 Uhr für Austausch/Varia.

Die Akten stehen jeweils ab Freitag 16.00 Uhr auf dem Geschäftsverwaltungssystem der Gemeinde zur Verfügung.

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstands sind in Art. 41ff der Gemeindeverfassung festgelegt. Zusätzlich hat der Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegung von Legislaturzielen und Strategien
- b) Treffen von Grundsatzentscheiden
- c) Entscheide im Hinblick auf Änderung von Gesetzen
- d) Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung
- e) Festlegung von Eignerstrategien und Abschliessen von Leistungsvereinbarungen für Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit diese die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstands nicht übersteigen.
- f) Finanzplanung
- g) Entscheide über spezielle Baugesuche: Ausnahmegewilligungen nach Art. 82 und Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (BR 801.100)
- h) bei Baueinsprachen Entscheid über Einsprache und Baugesuch
- i) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt.

Art. 6 Anträge an die Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde

Die Zustellung der Unterlagen zuhanden der Urnengemeinde richtet sich nach Art. 27c der Gemeindeverfassung und erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Urnengang.

Die Einberufung zur Gemeindeversammlung richtet sich nach Art. 29 der Gemeindeverfassung und erfolgt mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Gemeindeversammlung durch Publikation der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan.

Bei Geschäften von grösserer Tragweite, welche der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten. Die Publikation und Zustellung erfolgen zusammen mit der Traktandenliste.

Der Gemeindevorstand beschliesst die Traktandenliste und genehmigt die Botschaft mindestens 8 Tage vor der Publikations- und Zustellungsfrist. Der Beschluss und die Genehmigung werden an der Gemeindevorstandssitzung traktandiert und protokolliert. Zuständig für die Antragstellung ist der Gemeindepräsident.

III. Gemeindepräsident

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten richten sich nach Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz. Darüber hinaus gehören die folgenden Aufgaben dazu

- a) Verantwortung der Personalführung
- b) Repräsentierung der Gemeinde

Er hat zudem die Kompetenz, im Rahmen des Budgets über Ausgaben bis CHF 10'000 zu entscheiden.

Der Gemeindepräsident ist zusammen mit dem Gemeindeschreiber (Leiter Finanzen) befugt, die Zahlungen von Ausgaben im Rahmen der genehmigten Kredite (Budget-, Objekt-, Zusatz und Nachtragskredite) und der gebundenen Ausgaben zu genehmigen.

Der Gemeindepräsident ist zusammen mit dem Gemeindeschreiber berechtigt, im Rahmen der Bewirtschaftung des Finanzvermögens und zur Sicherung der Liquidität Darlehen zu marktüblichen Konditionen aufzunehmen und zurückzuzahlen.

IV. Geschäftsleitung

Art. 8 Zusammensetzung und Funktion

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber und dem Leiter Werke (Art. 47a Abs. 1 Gemeindeverfassung).

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig (Art. 47a Abs. 2 Gemeindeverfassung).

Die Geschäftsleitung kann zur Beratung Fachpersonen zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 9 Sitzungen und Protokoll

Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jede Woche am Donnerstagmorgen.

Der Gemeindeschreiber bereitet die Traktandenliste der Geschäftsleitungs-sitzungen vor.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle stehen dem Gemeindevorstand zur Einsicht auf dem Geschäftsverwaltungssystem der Gemeinde zur Verfügung. Weitere Mittel zur Orientierung des Gemeindevorstandes sind Kopien der Korrespondenz, die sich aus den Beschlüssen der Geschäftsleitung ergibt, sowie mündliche Auskünfte an den Gemeindevorstandssitzungen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und werden von den Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden (Art. 47a Abs. 5 Gemeindeverfassung).

In dringenden Fällen kann das zuständige Geschäftsleitungsmitglied unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung Entscheidungen treffen. Diese müssen aber der Geschäftsleitung an der nächsten Sitzung unterbreitet werden.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter sind umgehend zu informieren.

Art. 11 Stellvertretung

Wenn der Gemeindepräsident an der Sitzung nicht anwesend sein kann, wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt.

Wenn der Gemeindeschreiber oder der Leiter Werke nicht anwesend sein kann, wird er durch den Leiter Einwohnerdienst ersetzt.

Der Gemeindeschreiber und der Leiter Werke dürfen nicht gleichzeitig abwesend sein.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben richten sich nach Art. 47a der Gemeindeverfassung. Dazu gehören in erster Linie operative Aufgaben, zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenz:

Im Allgemeinen

- a) Erlass von Schulden, sofern Schuldner der Gemeinde in Not geraten oder die Bezahlung der Rechnungen für sie eine untragbare Härte bedeuten würde. Der Betrag pro zahlungspflichtige Person darf CHF 3'000 im Jahr nicht übersteigen.
- b) Gesuche um öffentliche Unterstützung, solange sich diese im Rahmen der bindenden Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht über alle Fälle vorgelegt werden.
- c) Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 20'000
- d) Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags
- e) Vergaben in freihändigen Verfahren mit folgenden Richtlinien:
 - bis zu höchstens CHF 10'000 einholen einer Offerte
 - ab CHF 10'000 einholen von zwei Offerten, wenn der Auftraggeber nicht durch die Sachlage gegeben ist.
- f) Eingehen von Mietverhältnissen für gemeindeeigene Liegenschaften und Räume mit der Ausnahme von Pachtverträgen
- g) Vorbereitung des Jahresbudgets der Gemeinde zuhanden des Gemeindevorstands

Gemäss Gemeindeverfassung (010) Art. 41, Ziffer 11 und 11a

- h) Ahndungen von Widerhandlungen gegen kommunale Gesetze und der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

Gemäss Polizeigesetz (110)

- i) Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für den gesteigerten Gemeindegebrauch des öffentlichen Grundes, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung, die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke.
- j) Ausnahmenbewilligungen für Ruhezeiten.

- k) Erlass besonderer Massnahmen zu Verkehrsregelungen bei Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.
- l) Teilweise oder vollständiger Erlass von Gebühren bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen

Gemäss Feuerwehrgesetz (140)

- m) Festlegung des Sollbestands der Feuerwehr, Rekrutierung und Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst im Rahmen des Feuerwehrgesetzes

Gemäss Benützungsglement und Tarifordnung für Gemeindelokalitäten und -anlagen (217.1)

- n) Festwirtschaftsbewilligungen
- o) den ganzen oder teilweisen Erlass von Gebühren für Jugendorganisationen und gemeinnützige Vereine auf deren Gesuch

Gemäss Gesetz über das Befahren der Güter- und Waldstrassen (620)

- p) Bewilligung von Ausnahmen auf Gesuch
- q) Verbot aller Fahrten bei ungünstigen Strassenverhältnissen oder Erlass von Beschränkungen für bestimmte Zeiten und /oder Fahrzeugen.

Gemäss Abfallgesetz (720)

- r) Information und Beratung der Öffentlichkeit zur Vermeidung von Abfall, die gesetzeskonforme Entsorgung von Abfällen und die Kompostierung, die Bewilligung von privaten Abfahren, den Erlass des Abfuhrplans, Durchführung von Separatsammlungen, die Zulassung von Normcontainern, die Bezeichnung von Sperrgut- und Sonderabfallannahmestellen im Rahmen des Abfallgesetzes
- s) Entscheid zur Durchführung von Separatsammlungen (Papier, Karton, etc.).
- t) Bewilligung von Abfallsammlungen durch Dritte (Schulen, Vereine).
- u) Festlegung, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Container benutzen dürfen.
- v) Bezeichnung von Sammelstellen für Sperrgüter.

Gemäss Friedhof- und Bestattungsgesetz (740)

- w) Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage und die Durchführung von Bestattungen, welche die ortsansässige Kirchgemeinde nicht übernimmt.

Gemäss Erschliessungs-, Benützungs- und Gebührengesetz (791)

- x)Einschränkung der Wasserabgabe bei Wassermangel

Gemäss Gastwirtschaftsgesetz (932)

- y) Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz

Die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Förster haben die Kompetenz, im Rahmen des Budgets über Ausgaben bis CHF 10'000 zu entscheiden.

V. Kommissionen

Art. 13 Kommissionen, Protokoll

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Vor der Wahl und Einberufung solcher Kommissionen legt er deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Über die Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen an den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung weiterzuleiten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Organigramme / Funktionendiagramm

Die Organigramme der Gemeinde und das Funktionendiagramm sind integrale Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Organisationsverordnung wurde am 03.08.2022 vom Gemeindevorstand genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie der vorliegenden Verordnung widersprechen. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten im übergeordneten Recht.

Im Namen des Gemeindevorstands Lantsch/Lenz.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindevorstand:

signiert *Ursin Fravi*

Funktionendiagramm

Legende

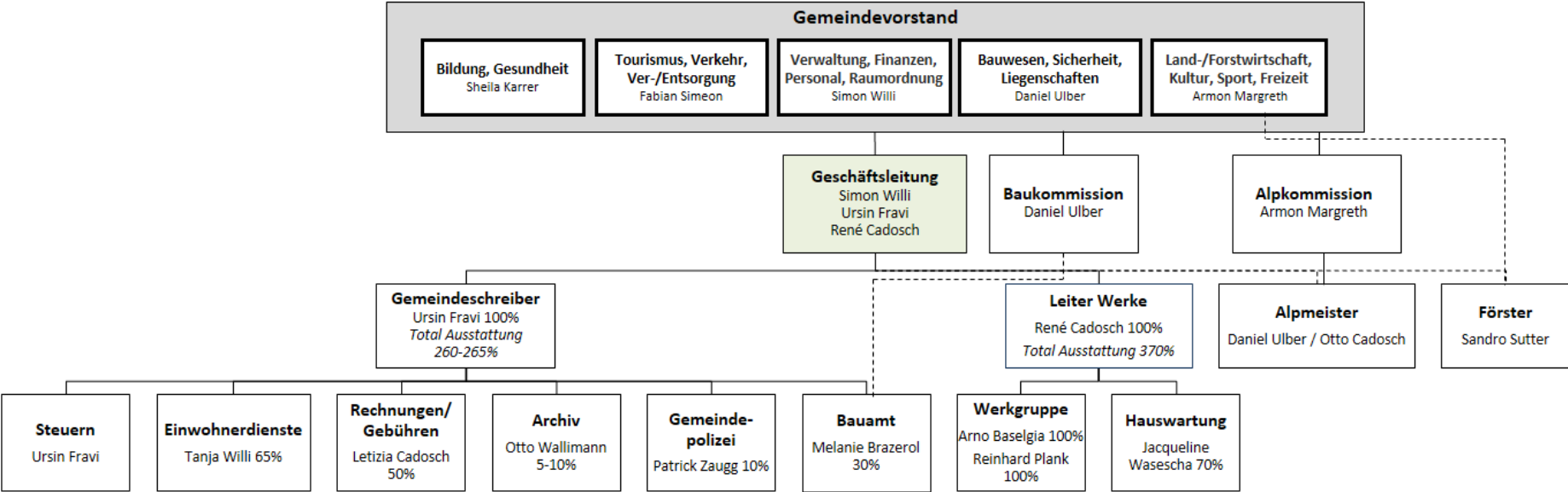
A	Antrag
E	Entscheidung
B	Bearbeitung
K	Kontrolle
Ü	Überwachung
I	Information

Entscheide beim Volk	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verfassung	E	A, B, Ü	K
Gesetz	E	A, B, Ü	K
Budget	E	A, Ü	B, K
Jahresrechnung	E	A, Ü	B, K
Steuerfuss	E	A, Ü	B, K
Gebührensätze für Wasser, Abwasser- und Abfallentsorgung (Gebührengesetz)	E	A, Ü	B, K

Entscheide beim Gemeindevorstand	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verordnungen, Reglemente	I	E, Ü	A, B, K
Anstellung Mitglieder der Geschäftsleitung	I	A, B, E, K	I
Anstellung der Gemeindemitarbeitenden	I	B, E, K	A
Entscheide über Baugesuche gestützt auf Art. 82 und Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes	I	E, Ü, B	K
Einsprachen im Baubewilligungsverfahren	I	E, Ü, B	K
Festlegung der Legislaturziele	I	E, Ü	A, B, K
Finanzplanung	I	E, Ü	A, B, K
Stellenpläne	I	E, Ü	A, B, K
Erarbeitung von Pflichtenheften für alle Abteilungen resp. für alle Stellen		E, Ü	A, B, K
Baubewilligungen		E, Ü	A, B, K

Entscheide bei der Geschäftsleitung	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Aufnahme und Erneuerung von Krediten		Ü, I	A, B, E, K
Öffentliche Unterstützung		Ü, I	A, B, E, K
Steuerbussen		Ü, I	A, B, E, K
Gastwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Festwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen		Ü, I	A, B, E, K
Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlages		Ü, I	A, B, E, K

Organigramm



Kreditkompetenzen

Organ bzw. Behörde	Urnengemeinde	Gemeindeversammlung	Gemeindevorstand als Gremium	Geschäftsleitung als Gremium	Gemeindepräsident
Frei bestimmbare Ausgaben, einmalig					
- Verpflichtungskredit	>750'000	25'000 – 750'000	<25'000 einzel <100'000 kum.		
- Zusatzkredit für Verpf.-Kredit			< 10%		
- Nachtragskredit für Verpf.-Kredit			< 10%		
- Ausserhalb Budget (freibestimmbare Ausgaben für den gleichen Gegenstand)	>750'000	25'000 – 750'000	<25'000 einzel <100'000 kum.	<3'000 einzel <15'000 kum.	<1'000 einzel <5'000 kum.
-Fakultatives Referendum		>350'000			
Frei bestimmbare Ausgaben wiederkehrend					
- für den gleichen Gegenstand	>150'000	3'000 – 150'000	<3'000 einzel <6'000 kum.	<1'500 einzel <5'000 kum.	.
-Fakultatives Referendum		>70'000			
Spezialfälle					
-Darlehen, Bürgschaften / Grundstückgeschäfte	>750'000	25'000 - 750'000 Fak. Ref. >350'000	<25'000		
-Sondernutzungsrechte		unbegrenzt	keine		

Ausgabekompetenz

Ausgabenbewilligung (Ausgabekompetenz, Anweisungsberechtigung innerhalb Budgets gemäss IKS)

Organ bzw. Behörde	Gemeindevorstand als Gremium	Geschäftsleitung als Gremium	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber	Werkmeister Förster
- Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben	Unbeschränkt	20'000	Monatliche Lohnsumme	10'000	10'000
- Vergaben im Submissionswesen	Unbeschränkt	20'000	10'000	10'000	10'000
- Beschaffung	Unbeschränkt <10'000 1 Offerte >10'000 min. 2 Offerten	20'000 <10'000 1 Offerte >10'000 min. 2 Offerten	10'000	10'000	10'000